

14. November 2006 (GOV/2006/64) bestätigt, weder die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten nachgewiesen hat, gemäß Resolution 1696 (2006), noch seine Zusammenarbeit mit der IAEO nach dem Zusatzprotokoll wiederaufgenommen hat noch die weiteren Schritte unternommen hat, die der Gouverneursrat der IAEO von ihm verlangt hat, noch die Bestimmungen der Resolution 1696 (2006) des Sicherheitsrats befolgt hat, die für die Vertrauensbildung unerlässlich sind, und *missbilligend*, dass Iran sich weigert, diese Schritte zu unternehmen,

betonend, wie wichtig politische und diplomatische Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung sind, die garantiert, dass das Nuklearprogramm Irans ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und *feststellend*, dass eine solche Lösung auch der nuklearen Nichtverbreitung anderswo förderlich wäre, sowie *unter Begrüßung* der anhaltenden Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union eine Verhandlungslösung herbeizuführen,

entschlossen, seinen Beschlüssen durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen Wirkung zu verleihen, um Iran zur Einhaltung der Resolution 1696 (2006) und der Forderungen der IAEO zu bewegen und außerdem die Entwicklung sensibler Technologien durch Iran zur Unterstützung seines Nuklearprogramms und seines Flugkörperprogramms zu beschränken, bis der Sicherheitsrat feststellt, dass die Ziele dieser Resolution erreicht worden sind,

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Proliferationsrisiken und in diesem Zusammenhang über die anhaltende Nichterfüllung der Forderungen des Gouverneursrats der IAEO und die weitere Nichteinhaltung der Bestimmungen der Resolution 1696 (2006) des Sicherheitsrats durch Iran, *eingedenk* seiner Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt*, dass Iran ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der IAEO in seiner Resolution GOV/2006/14 geforderten Schritte zu unternehmen hat, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck seines Nuklearprogramms aufzubauen und offene Fragen zu regeln;

2. *beschließt* in diesem Zusammenhang, dass Iran ohne weitere Verzögerung die folgenden proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten auszusetzen hat:

a) alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, was von der IAEO zu verifizieren ist, und

b) die Arbeiten an allen Schwerwasserprojekten, einschließlich des Baus eines schwerwassermoderierten Forschungsreaktors, was ebenfalls von der IAEO zu verifizieren ist;

3. *beschließt*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer aller Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zu den mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten Irans oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung

in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an Iran, zur Nutzung durch Iran oder zu seinen Gunsten, zu verhindern, namentlich

a) derjenigen, die in den Abschnitten B.2, B.3, B.4, B.5, B.6 und B.7 des Informationsrundschreibens INFCIRC/254/Rev.8/Part 1 in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind;

b) derjenigen, die in den Abschnitten A.1 und B.1 des Informationsrundschreibens INFCIRC/254/Rev.8/Part 1 in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind, mit Ausnahme der Lieferung, des Verkaufs oder des Transfers von

i) in Abschnitt B.1 erfassten Ausrüstungen, wenn diese für Leichtwasserreaktoren bestimmt sind;

ii) in Abschnitt A.1.2 erfasstem niedrig angereichertem Uran, wenn es in Brennelementeinheiten für solche Reaktoren enthalten ist;

c) derjenigen, die in Dokument S/2006/815 aufgeführt sind, mit Ausnahme der Lieferung, des Verkaufs oder des Transfers der unter Punkt 19.A.3 der Kategorie II erfassten Artikel;

d) aller zusätzlichen vom Sicherheitsrat oder von dem Ausschuss nach Ziffer 18 (im Folgenden "der Ausschuss") gegebenenfalls festgelegten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zu den mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten;

4. *beschließt*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer der nachstehenden Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an Iran, zur Nutzung durch Iran oder zu seinen Gunsten, zu verhindern werden:

a) derjenigen, die in dem Informationsrundschreiben INFCIRC/254/Rev.7/Part 2 in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind, wenn der Staat feststellt, dass sie zu mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten beitragen würden;

b) aller weiteren, in den Dokumenten S/2006/814 oder S/2006/815 nicht aufgeführten Artikel, wenn der Staat feststellt, dass sie zu mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen würden;

c) aller weiteren Artikel, wenn der Staat feststellt, dass sie zur Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Fragen beitragen würden, bezüglich deren die IAEO Besorgnis geäußert hat oder die sie als noch offen bezeichnet hat;

5. *beschließt*, dass die Staaten bezüglich der Lieferung, des Verkaufs oder des Transfers aller von den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/815 erfassten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, deren Ausfuhr nach Iran nicht nach den Ziffern 3 b), 3 c) oder 4 a) verboten ist, sicherstellen werden,

a) dass die anwendbaren Bestimmungen der in den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/985 festgelegten Richtlinien eingehalten wurden;

b) dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren und dass sie dieses Recht wirksam ausüben können;

c) dass sie den Ausschuss innerhalb von zehn Tagen von der Lieferung, dem Verkauf oder dem Transfer unterrichten und

d) dass sie im Falle von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind, zusätzlich auch die IAEO innerhalb von zehn Tagen von der Lieferung, dem Verkauf oder dem Transfer unterrichten;

6. *beschließt*, dass alle Staaten darüber hinaus die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung, finanzieller Unterstützung, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen an Iran und den Transfer von Finanzmitteln oder Dienstleistungen zu verhindern, die mit der Lieferung, dem Verkauf, dem Transfer, der Herstellung oder der Verwendung der in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zusammenhängen;

7. *beschließt*, dass Iran keinen der in den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/815 genannten Artikel ausführen darf und dass alle Mitgliedstaaten die Beschaffung solcher Artikel von Iran durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet Irans haben oder nicht, verbieten werden;

8. *beschließt*, dass Iran der IAEO den Zugang und die Zusammenarbeit zu gewähren hat, die sie verlangt, damit sie die in Ziffer 2 beschriebene Aussetzung verifizieren und alle in den Berichten der IAEO genannten offenen Fragen lösen kann, und *fordert Iran auf*, das Zusatzprotokoll umgehend zu ratifizieren;

9. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 3, 4 und 6 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss im Voraus und im Einzelfall feststellt, dass die Lieferung, der Verkauf, der Transfer oder die Bereitstellung der betreffenden Artikel oder die gewährte Hilfe eindeutig nicht zur Entwicklung der Technologien Irans zur Unterstützung seiner proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten und zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen würden, namentlich wenn die betreffenden Artikel oder die Hilfe für Ernährungs-, landwirtschaftliche, medizinische oder sonstige humanitäre Zwecke bestimmt sind, mit der Maßgabe, dass

a) Verträge über die Lieferung solcher Artikel oder die Gewährung von Hilfe angemessene Endverwendungsgarantien enthalten und

b) Iran sich verpflichtet hat, diese Artikel nicht für proliferationsrelevante nukleare Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen zu verwenden;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, in Bezug auf die Einreise oder Durchreise von Personen, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, in ihr beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet Wachsamkeit zu üben, und *beschließt* in dieser Hinsicht, dass alle Staaten den Ausschuss von der Einreise oder Durchreise der in der Anlage zu dieser Resolution (im Folgenden "Anlage") bezeichneten Personen sowie zusätzlicher Personen, die nach Feststellung des Sicherheitsrats oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans und an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien, die in den Ziffern 3 und 4 aufgeführt sind und den damit verhängten

Maßnahmen unterliegen, in ihr beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet unterrichten werden, es sei denn, die jeweilige Reisetätigkeit erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) genannten Artikeln in Zusammenhang stehen;

11. *unterstreicht*, dass Ziffer 10 keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und dass alle Staaten in Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen humanitäre Erwägungen ebenso berücksichtigen werden wie die Notwendigkeit, die Ziele dieser Resolution zu erreichen, namentlich auch wenn Artikel XV der Satzung der IAEO zur Anwendung kommt;

12. *beschließt*, dass alle Staaten die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu jedem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der in der Anlage bezeichneten Personen oder Einrichtungen oder weiterer Personen oder Einrichtungen stehen, die nach Feststellung des Sicherheitsrats oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von Einrichtungen, die in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und dass die in dieser Ziffer enthaltenen Maßnahmen auf diese Personen oder Einrichtungen keine Anwendung mehr finden werden, falls und sobald der Sicherheitsrat oder der Ausschuss sie aus der Anlage streicht, und *beschließt ferner*, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen und Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

13. *beschließt*, dass die mit Ziffer 12 verhängten Maßnahmen auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde;

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine in den Ziffern 10 und 12 bezeichnete Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

d) für Tätigkeiten benötigt werden, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) genannten Artikeln in Zusammenhang stehen und die dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt wurden;

14. *beschließt*, dass Staaten gestatten können, dass den nach Ziffer 12 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen auf Grund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

15. *beschließt*, dass die in Ziffer 12 enthaltenen Maßnahmen eine bezeichnete Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die auf Grund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) der Vertrag nicht mit der beziehungsweise den in den Ziffern 3, 4 und 6 genannten verbotenen Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern, Technologien, Hilfe, Ausbildung, finanziellen Unterstützung, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang steht;

b) die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 12 bezeichneten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird;

und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, wobei diese Mitteilung zehn Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

16. *beschließt*, dass die Iran von der IAEO oder unter deren Dach gewährte technische Zusammenarbeit ausschließlich für Ernährungs-, landwirtschaftliche, medizinische, sicherheitsbezogene oder sonstige humanitäre Zwecke bestimmt ist oder wenn notwendig für Projekte, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) bezeichneten Artikeln in Zusammenhang stehen, dass jedoch keinerlei technische Zusammenarbeit gewährt werden wird, die sich auf die in Ziffer 2 genannten proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten bezieht;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, Wachsamkeit zu üben und zu verhindern, dass in ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen iranische Staatsangehörige Fachunterricht oder Fachausbildung in Disziplinen erhalten, die zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans und zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen würden;

18. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) von allen Staaten, insbesondere den Staaten in der Region und denjenigen, die die in den Ziffern 3 und 4 genannten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien herstellen, Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen einzuholen, die er in dieser Hinsicht für nützlich erachtet;

b) vom Sekretariat der IAEO Informationen über die von der IAEO unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 16 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen einzuholen, die er in dieser Hinsicht für nützlich erachtet;

c) Informationen über behauptete Verstöße gegen die mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 verhängten Maßnahmen zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

d) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 9, 13 und 15 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

e) nach Bedarf zusätzliche Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zu bestimmen, die für die Zwecke der Ziffer 3 festzulegen sind;

f) nach Bedarf zusätzliche Personen und Einrichtungen zu bezeichnen, die den mit den Ziffern 10 und 12 verhängten Maßnahmen unterliegen;

g) die erforderlichen Richtlinien zu erlassen, um die Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erleichtern, und in diesen Richtlinien vorzuschreiben, dass die Staaten nach Möglichkeit Informationen darüber vorzulegen haben, warum eine Person und/oder Einrichtung die in den Ziffern 10 und 12 festgelegten Kriterien erfüllt, sowie Angaben, die der Identifizierung dienen;

h) dem Sicherheitsrat mindestens alle 90 Tage über seine Tätigkeit und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, samt Anmerkungen und Empfehlungen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

19. *beschließt*, dass alle Staaten dem Ausschuss innerhalb von 60 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht erstatten werden, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 17 unternommen haben;

20. *verleiht* der Überzeugung *Ausdruck*, dass die in Ziffer 2 genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats der IAEO durch Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm Irans ausschließlich friedlichen Zwecken dient, *unterstreicht* die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, positiv auf eine solche Lösung hinzuarbeiten, *ermutigt* Iran, indem es den vorstehenden Bestimmungen entspricht, die Kontakte zur internationalen Gemeinschaft und zur IAEO wieder aufzunehmen, und *betont*, dass diese Wiederaufnahme der Kontakte für Iran von Vorteil sein wird;

21. *begrüßt* die Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union, eine Verhandlungslösung dieser Frage herbeizuführen, und legt Iran nahe, ihre Vorschläge vom Juni 2006 (S/2006/521) aufzugreifen, die sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1696 (2006) zu eigen machte und die eine langfristige umfassende Vereinbarung vorsehen, welche die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit Iran auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und den Aufbau internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans gestatten würde;

22. *bekundet erneut* seine Entschlossenheit, die Autorität der IAEO zu stärken, *unterstützt* mit Nachdruck die Rolle des Gouverneursrats der IAEO, *bekundet* dem Generaldirektor der IAEO und ihrem Sekretariat *seine Anerkennung* für ihre beständigen professionellen und unparteiischen Bemühungen um die Beilegung aller noch ausstehenden

Fragen in Iran im Rahmen der IAEO, *ermutigt* sie dabei und *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass die IAEO weiter daran arbeitet, alle ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans zu klären;

23. *ersucht* den Generaldirektor der IAEO, innerhalb von 60 Tagen dem Gouverneursrat der IAEO, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, einen Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage befasst, ob Iran die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller in dieser Resolution genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller vom Gouverneursrat der IAEO geforderten Schritte und der anderen Bestimmungen dieser Resolution durch Iran;

24. *erklärt*, dass er die Aktionen Irans im Lichte des in Ziffer 23 genannten, innerhalb von 60 Tagen vorzulegenden Berichts prüfen wird und

a) dass er die Anwendung der Maßnahmen aussetzen wird, falls und solange Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der IAEO zu verifizieren ist, um den Weg zu Verhandlungen zu eröffnen;

b) dass er die in den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 12 genannten Maßnahmen beenden wird, sobald er feststellt, dass Iran seine Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig eingehalten und die Forderungen des Gouverneursrats der IAEO erfüllt hat, was vom Gouverneursrat der IAEO zu bestätigen ist;

c) dass er, für den Fall, dass der Bericht nach Ziffer 23 zeigt, dass Iran diese Resolution nicht befolgt hat, weitere geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen beschließen wird, um Iran zur Befolgung dieser Resolution und der Forderungen der IAEO zu bewegen, und *unterstreicht*, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage

A. Einrichtungen, die an dem Nuklearprogramm beteiligt sind

1. Iranische Atomenergieorganisation
2. Mesbah Energy Company (Beschaffer für den Forschungsreaktor A40 in Arak)
3. Kala-Electric (auch: Kalaye Electric) (Beschaffer für die Versuchsanlage für Brennstoffanreicherung in Natanz)
4. Pars Trash Company (am Zentrifugenprogramm beteiligt; in IAEO-Berichten genannt)
5. Farayand Technique (am Zentrifugenprogramm beteiligt; in IAEO-Berichten genannt)
6. Organisation der Verteidigungsindustrien (übergeordnete Einrichtung unter Aufsicht des Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte; einige der ihr unterstehenden Einrichtungen waren und sind als Hersteller von Bauteilen an dem Zentrifugenprogramm sowie an dem Flugkörperprogramm beteiligt)
7. Siebter Tir (der Organisation der Verteidigungsindustrien unterstehende Einrichtung, die weithin als unmittelbar an dem Nuklearprogramm beteiligt angesehen wird)

B. Einrichtungen, die an dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind

1. Shahid-Hemmat-Industriegruppe (SHIG) (der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien unterstehende Einrichtung)
2. Shahid-Bagheri-Industriegruppe (SBIG) (der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien unterstehende Einrichtung)
3. Fajr-Industriegruppe (früher: Instrumentation Factory Plant; der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien unterstehende Einrichtung)

C. Personen, die an dem Nuklearprogramm beteiligt sind

1. Mohammad Qannadi, Vizepräsident für Forschung und Entwicklung der Iranischen Atomenergieorganisation
2. Behman Asgarpour, Betriebsleiter (Arak)
3. Dawood Agha-Jani, Leiter der Versuchsanlage für Brennstoffanreicherung in Natanz
4. Ehsan Monajemi, Bauleiter (Natanz)
5. Jafar Mohammadi, Technischer Berater der Iranischen Atomenergieorganisation (Produktionsleiter für in Zentrifugen verwendete Ventile)
6. Ali Hajinia Leilabadi, Generaldirektor der Mesbah Energy Company
7. Generalleutnant Mohammad Mehdi Nejad Nouri, Rektor der Malek-Ashtar-Universität für Verteidigungstechnologie (Fachbereich Chemie; dem Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte angeschlossen; hat Beryllium-Experimente durchgeführt)

D. Personen, die an dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind

1. General Hosein Salimi, Kommandeur der Luftstreitkräfte des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran)
2. Ahmad Vahid Dastjerdi, Leiter der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien
3. Reza-Gholi Esmaeli, Leiter der Abteilung Handel und internationale Angelegenheiten der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien
4. Bahmanyar Morteza Bahmanyar, Leiter der Abteilung Finanzen und Haushalt der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien

E. Personen, die an dem Nuklearprogramm und dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind

1. Generalmajor Yahya Rahim Safavi, Kommandeur des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran)
-